



„IN REISTEN“
Gemeinde THOLEY, ORTSTEIL THELEY

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B.BauG) vom 23. Juni 1960 (B.B.G.I. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juni 1976 in Verbindung mit § 2 des Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (A.B.I. S. 223) durch die Kreisplanungstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.1 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschosflächenzahl
 - 3.4 Baumanzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
 - 4.1 überbaute und nicht überbaute Grundstücksfläche
 - 4.2 Stellung der baulichen Anlagen
 - 4.3 Mindestgröße der Baugrundstücke
 - 4.4 Abstände der baulichen Anlagen
 - 4.5 Höhe der Gebäude
 - 4.6 Maß an der Straßenfront
 - 4.7 Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
 - 4.8 Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
 - 4.9 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - 4.10 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
 - 4.11 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die aus architektonischen, künstlerischen oder anderen Gründen, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind
 - 4.12 Grundstücke, die vor der Bebauung freizuhalten sind wie ihre Nutzung
 - 4.13 Verkehrsflächen
 - 4.14 Flächen für den Anlagenbau
 - 4.15 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.16 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.17 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.19 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.20 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.21 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.23 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.24 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.25 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.26 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.28 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.29 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.30 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.31 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.32 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.33 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.34 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.35 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.36 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.37 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.38 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.39 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.40 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.41 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.42 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.43 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.44 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.45 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.46 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.47 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.48 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.49 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - 4.50 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Aufbau des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B.BauG) vom 23. Juni 1960 (B.B.G.I. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juni 1976 in Verbindung mit § 2 des Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (A.B.I. S. 223) durch die Kreisplanungstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
 - 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Abbrüche erforderlich sind
 - 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgibt
 - 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind
- Planzeichen - Erläuterung
- Geltungsbereich
 - Bestehende Gebäude
 - Geplante Gebäude
 - Bestehende Straßen
 - Geplante Straßen
 - Bestehende Grundstücksgrenze
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - Baumlinie
 - Baugrenze
 - Entwasserungsrichtung
 - Z Geschoszahl
 - GFZ Grundflächenzahl
 - GfZ Geschosflächenzahl
 - Geplante Grünflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 20 KV Erdkabel

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 B.BauG ausgelegt von ... bis zum ...

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B.BauG als Satzung vom Gemeinderat am ... beschlossen.

Tholey, den 20.1.1977

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B.BauG genehmigt.

Saarbrücken, den 23.4.1977

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B.BauG wurde am 20.05.1977 tatsächlich bekanntgemacht.

Erstausführung

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT - PLANUNG		M 1:500
BETR. BEBAUUNGSPLAN- „IN REISTEN“		ANDERUNGEN
GEMEINDE: THOLEY - THELEY		NR/DAT BEARB/AMTSL.
BEARB. 23.7.76		
GEZ. 3.9.1976	Theobalt	
ABTL. 23.7.76		
AMTSLEITER 23.9.76		